

# E-Notariat in Nöten? Ein Statusbericht

Claudia Schreiber (RA, Advokatur Schreiber,  
Archiv für Agrargeschichte, Bern)

Winterkongress 2024  
der Digitalen Gesellschaft

# E-Notariat in Nöten? Ein Statusbericht

1. Die Komponenten

2. Die Zahlen

3. Die Nutzer:innen

4. Der Ausblick

Teil 1:

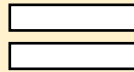
Die Komponenten des e-Notariats

# Gesetzliche Grundlagen: ZGB, EÖBV und EÖBV-EJPD

- ZGB, Art. 55 SchlT ZGB, Kompetenzverteilung Bund-Kantone
- mit der EÖBV und der EÖBV-EJPD regelt der Bund u.a. die Art und Weise, wie folgende Arbeitsschritte zu erfolgen haben:
  - Elektronische Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde (Art. 11, PzuE)
  - Beglaubigung einer elektronischen Kopie eines Papierdokuments (Art. 13 PzuE)
  - Beglaubigung einer elektronischen Kopie eines elektronischen Dokuments (Art. 14 EzuE)
  - Beglaubigung eines Papierausdrucks eines elektronischen Dokuments (art. 17 EzuP)
- Die eigentliche Urkunde (Urschrift) wird heute in Papierform erstellt.

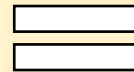
# Welche Eigenschaften hat das e-Notariat in der Schweiz?

Eigenhändige Unterschrift  
Notar:in



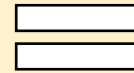
Qualifizierte elektronische Signatur mit  
qualifiziertem Zeitstempel nach ZertES

Siegel /  
Stempel



Zulassungsbestätigung /  
Funktionsnachweis aus dem UPREG

Papierdokument



„Elektronisches Dokument“

Analoge Komponente wurden eine (ähnliche?)  
„digitale“ Komponenten ersetzt.

# Beispiel eines acte authentique

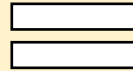
Alternativer Weg in Frankreich: Minute = strukturierte Daten in XML, Anhänge als Datei

```
▼<Minute xmlns:eca-commun="http://ecaase.real.not/commun/2016/04" xmlns:ds="http://www.w3.org/2000/09/xmldsig#" xmlns="http://ecaase.real.not/2016/04"
digestControl="fIMOHD/cmnSNaAgBzVsmSMYEX31w79ywo1Kuy7JVRzI=">
  ▼<DonneesTechniquesActe id="DonneesTechniquesActeRef">
    <CrpcenOffice>313412</CrpcenOffice>
    <NotaireRef>3134120068</NotaireRef>
    <NotaireType>Notaire Instrumentaire</NotaireType>
    <ChronoMicenActe>3134122024450</ChronoMicenActe>
  </DonneesTechniquesActe>
  ▼<Acte id="ActeRef">
    ▼<DonneesSigneesCommunes id="DonneesSigneesCommunesRef">
      ▼<MetaDonneesActe>
        <DateEtablissement>2024-01-29T15:27:06.8162784+01:00</DateEtablissement>
        <NumeroChronoOffice>20016254</NumeroChronoOffice>
        <Nature>Droit immobilier</Nature>
        <Objet>VENTE DUPONT/DURANT</Objet>
      </MetaDonneesActe>
      ▼<AnnexesMetaDonnees>
        ▼<AnnexeMetaDonnees id="ID_20016251_20016258">
          <Titre>Copie AAE VENTE DUPONT/DURANT</Titre>
          <Descriptif>Copie AAE VENTE DUPONT/DURANT</Descriptif>
          <Format>application/pdf</Format>
        </AnnexeMetaDonnees>
        ▼<AnnexeMetaDonnees id="ID_AnnexeRecapitulative">
          <Titre>Récapitulatif des annexes</Titre>
          <Descriptif>Annexe récapitulative</Descriptif>
          <Format>application/pdf</Format>
        </AnnexeMetaDonnees>
      </AnnexesMetaDonnees>
      ▼<CorpsActe>
        <TexteCorps>100002101 FXB/FXB/ L'AN DEUX MILLE VINGT QUATRE, LE VINGT NEUF JANVIER A MONTPELLIER (Hérault), 133 Rue Henri Fabre, au siège de l'0
Maître , Notaire Associé de la Société Civile Professionnelle «GÉNAPI & Co », titulaire d'un Office Notarial à MONTPELLIER, 133, rue Henri Fabre
requête des parties ci-après identifiées. Cet acte comprend deux parties pour répondre aux exigences de la publicité foncière, néanmoins l'ensem
forme un contrat indissociable et unique. La première partie dite "partie normalisée" constitue le document hypothécaire normalisé et contient t
tant à la publication au fichier immobilier qu'à la détermination de l'assiette et au contrôle du calcul de tous impôts, droits et taxes. La sec
comporte des informations, dispositions et conventions sans incidence sur le fichier immobilier. PARTIE NORMALISEE IDENTIFICATION DES PARTIES VE
Professeur des écoles, demeurant à VENELLES (13770) 95 rue des Logissons. Né à PARIS 1ER ARRONDISSEMENT (75001) le 2 mars 1970. Célibataire. Non
solidarité. De nationalité française. Résident au sens de la réglementation fiscale. ACQUEREUR 2 Madame Catherine, Sophie DURANT, dentiste, deme
de la république. Née à SAINT-MAUR-DES-FOSSES (94100) le 28 mars 1976. Célibataire. Non liée par un pacte civil de solidarité. De nationalité fr
```

# Welche Eigenschaften hat das e-Notariat in der Schweiz?

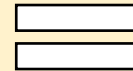
Die Begrifflichkeit ist +/- dieselbe geblieben

Original



„Original“

Papier-Kopie



Elektronische „Kopie“

# Welche Eigenschaften hat das e-Notariat in der Schweiz?

Die Begrifflichkeit ist +/- dieselbe geblieben

Aus diesem Grund stört die Digitalisierung «die Idee des Originals bzw. der Identität von Objekten. [...] Digitale Objekte befreien sich von der Stofflichkeit ihres Trägers. [...] Das Kopieren einer Datei erzeugt tatsächlich die Datei noch einmal, und zwar ohne jeglichen Verlust. Die Kopie ist keine Kopie, weil sie mit dem Original identisch ist, das dann auch als Original verschwindet.»

(Quelle: Nassehi Armin, Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft, München 2019)



# Welche Eigenschaften hat das e-Notariat in der Schweiz?

## PzuP, PzuE, EzuP, EzuE

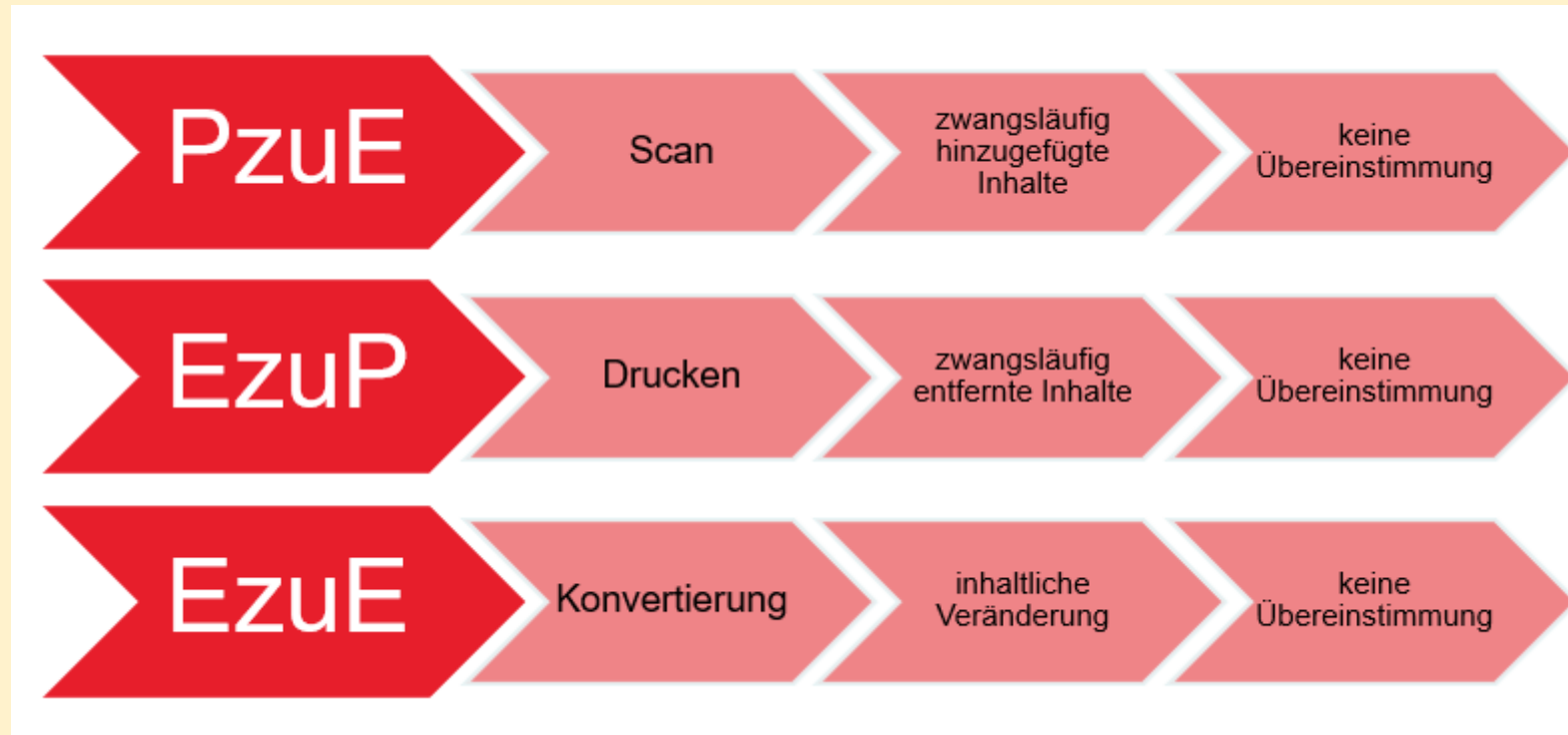
	PzuP	PzuE	EzuP	EzuE
<b>Sinn und Zweck</b>	Den Urkundeninhalt gleichzeitig an mehreren Orten, mit gleicher Belegwirkung und mit gleicher Beweiskraft, faktisch verfügbar machen.		Eine Auswahl von Eigenschaften einer Datei <i>in Papierform</i> überführen, mit gleicher Belegwirkung und mit gleicher Beweiskraft	Eine Auswahl von Eigenschaften einer Datei <i>in ein anderes Dateiformat</i> überführen, mit gleicher Belegwirkung und mit gleicher Beweiskraft
<b>Gegenstand der Beglaubigung</b>	Texte und grafische Elemente <sup>11</sup>		Datei	
<b>Übereinstimmung von Original und Kopie wird angestrebt</b>	Original vorhanden, Übereinstimmung wird angestrebt		Original-Kopie-Logik nicht anwendbar, es wird keine Übereinstimmung angestrebt	
<b>Herstellung</b>	Kopie oder Abschrift	Scanvorgang	Druckvorgang	Datei-Konvertierung
<b>Validierung des Originals und der Originaltreue der Kopie</b>	Möglich, mit Hand und Auge		grundsätzlich nicht möglich, da Original-Kopie-Logik nicht anwendbar	

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Beglaubigungsvorgänge

Quelle:  
 Claudia Schreiber,  
 Fabian Mörtl,  
 Stolpersteine bei  
 Beglaubigungen  
 nach EÖBV, in: 6.  
 Schweizer  
 Notariatskongress,  
 Aktuelle Themen zur  
 Notariatspraxis, 2022

# Welche Eigenschaften hat das e-Notariat in der Schweiz?

PzuP, PzuE, EzuP, EzuE



# Welche Eigenschaften hat das e-Notariat in der Schweiz?

PzuP, PzuE, EzuP, EzuE



Art. 36 Abs. 1 BÜPF ermöglicht eine Überwachung zum Auffinden einer Person, gegen die in einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet wurde, sofern die bisherigen Fahndungsmassnahmen erfolglos geblieben sind oder die Fahndung ohne Überwachung aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

Abbildung 3: Eingescanntes Papierdokument



Art. 36 Abs. 1 BÜPF ermöglicht eine Überwachung zum Auffinden einer Person, gegen die in einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet wurde, sofern die bisherigen Fahndungsmassnahmen erfolglos geblieben sind oder die Fahndung ohne Überwachung aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

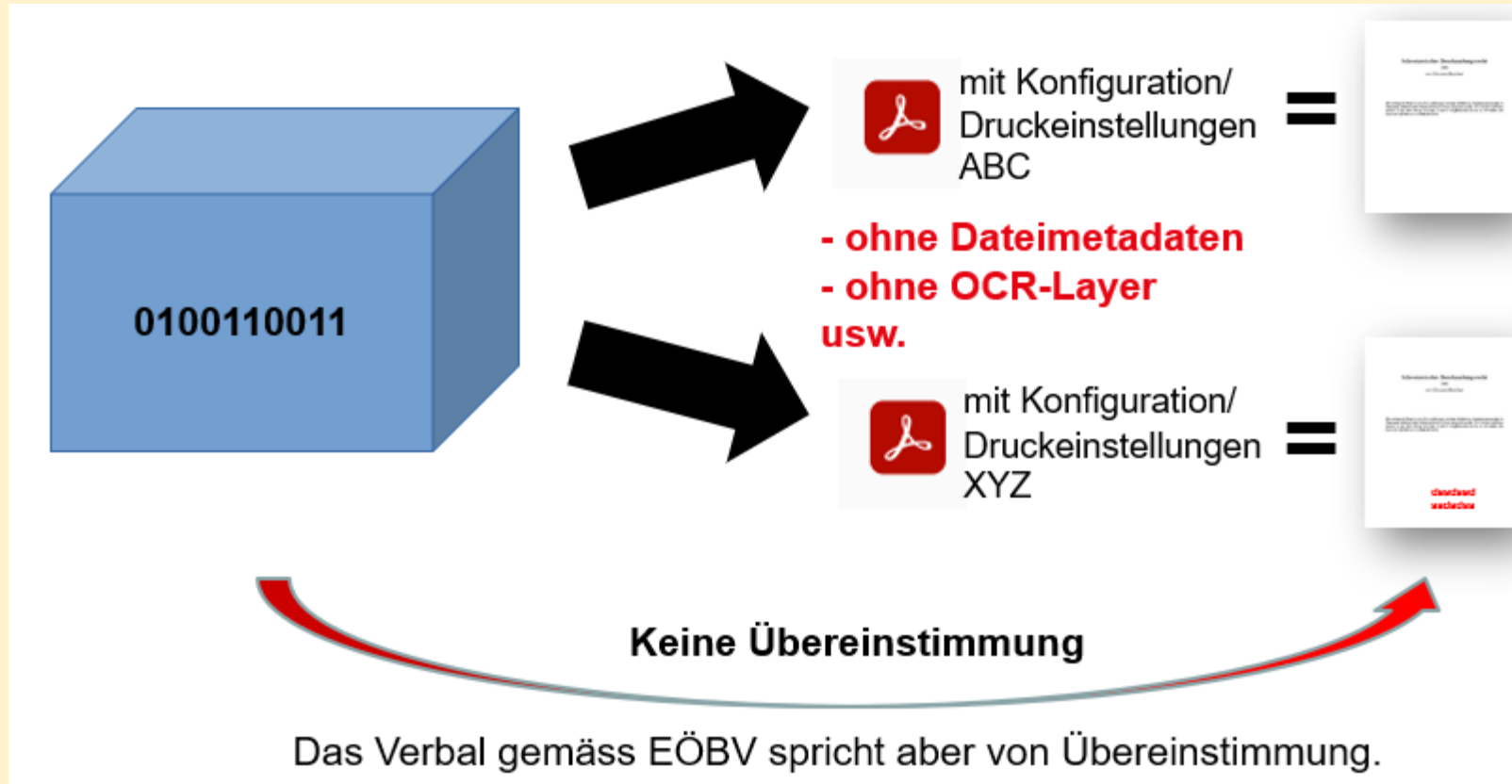
Abbildung 4: Textlayer des eingescannten Papierdokuments (Abbildung 3)

Quelle:

Claudia Schreiber,  
Fabian Mörtl,  
Stolpersteine bei  
Beglaubigungen  
nach EÖBV, in: 6.  
Schweizer  
Notariatskongress,  
Aktuelle Themen zur  
Notariatspraxis, 2022

# Welche Eigenschaften hat das e-Notariat in der Schweiz?

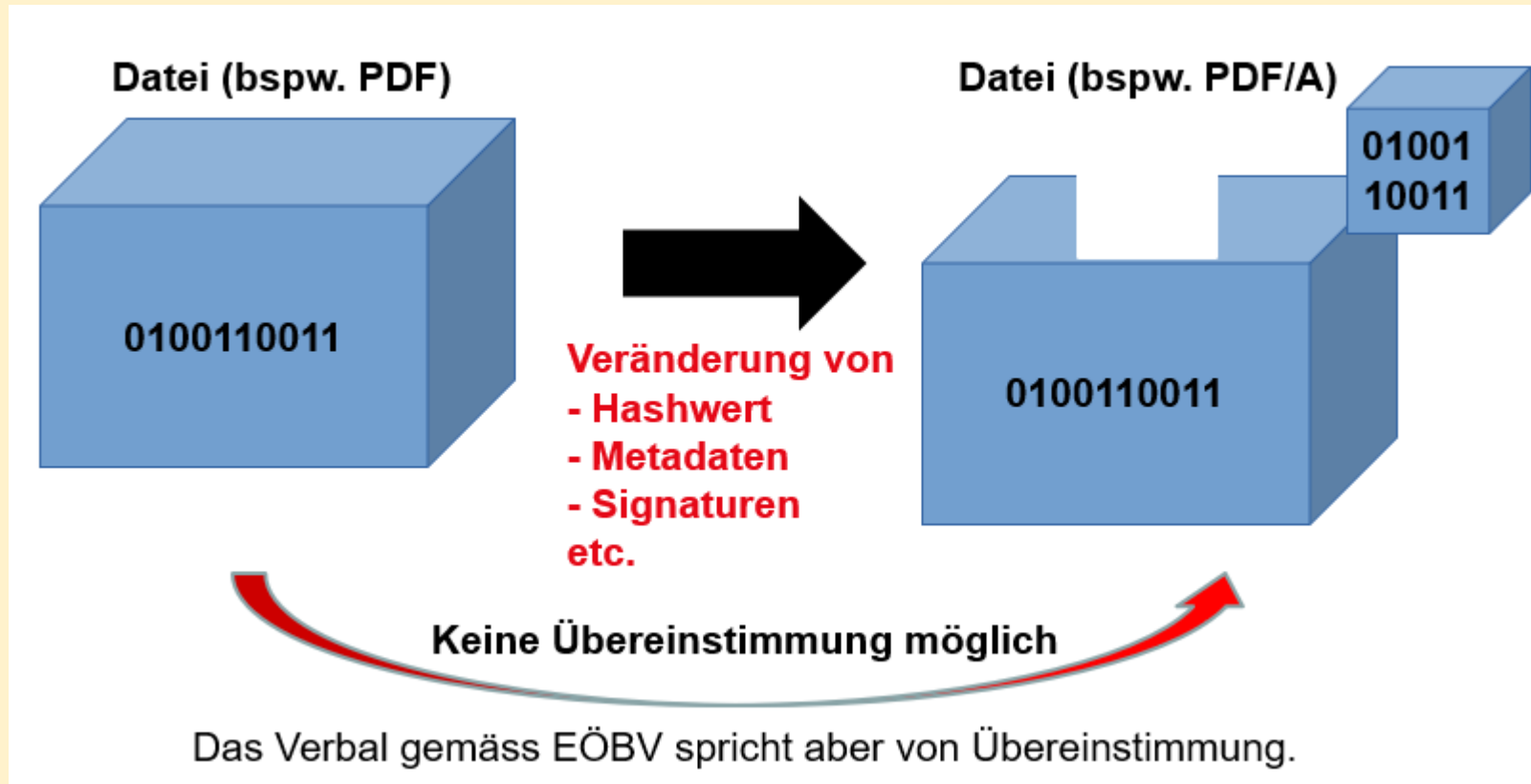
PzuP, PzuE, EzuP, EzuE



Quelle:  
Claudia Schreiber,  
Fabian Mörtl,  
Stolpersteine bei  
Beglaubigungen  
nach EÖBV, in: 6.  
Schweizer  
Notariatskongress,  
Aktuelle Themen zur  
Notariatspraxis, 2022

# Welche Eigenschaften hat das e-Notariat in der Schweiz?

PzuP, PzuE, EzuP, EzuE



Quelle:

Claudia Schreiber,  
Fabian Mörtl,  
Stolpersteine bei  
Beglaubigungen  
nach EÖBV, in: 6.  
Schweizer  
Notariatskongress,  
Aktuelle Themen zur  
Notariatspraxis, 2022

# Welche Eigenschaften hat das e-Notariat in der Schweiz?

## EzuE-Verbalbeispiel

- a. Die unterzeichnete Notarin [Name] bestätigt auf Ersuchen der [Name], mit Sitz in [Ort], dass sie die Datei mit dem Hashwert [Hashwert] zwecks Konvertierung in das Format PDF/A erhalten hat.
- b. In Bezug auf die Datei mit dem Hashwert [Hashwert] werden die folgenden Tatsachen bescheinigt:
  - I. (1) In diese Datei eingebettet ist eine Datei im Format txt mit dem Hashwert [Hashwert], deren Inhalt auf Seite [Zahl] der vorliegenden Urkunden wiedergegeben ist.
  - II. (2) Die Datei weist die folgenden Datei-Metadaten auf: ...
- c. Es wird weiter bescheinigt: (1) Die PDF-Datei mit dem Hashwert [Hashwert] sowie die darin eingebettete txt-Datei wurde von Notarin [Name] am [Datum] ausgedruckt. Die Druckeinstellungen lauteten dabei wie folgt: [Aufzählung]
- d. Folgende elektronische Eigenschaften der Ausgangs-Datei wurden nicht geprüft: [Aufzählung].

Quelle:  
Claudia Schreiber,  
Fabian Mörtl,  
Stolpersteine bei  
Beglaubigungen  
nach EÖBV, in: 6.  
Schweizer  
Notariatskongress,  
Aktuelle Themen zur  
Notariatspraxis, 2022

# Welche Eigenschaften hat das e-Notariat in der Schweiz?

## Das Rezept und die Zutaten

Man nehme:

- 2 FIDO2-Yubikeys (1 Reserve)
- 2 QES-Zertifikate (1 Reserve)
- 2 Softwares, um QES zu erstellen (1 Reserve)
- 1 Smartphone (um QES zu erstellen)
- 1 Software, um PDF/A-Dateien (1a, 1b, 2a oder 2b) zu erstellen
- 1 Software, um Zulassungsbestätigung anzubringen
- etc.

Zahlreiche Systeme müssen miteinander kommunizieren können, diese werden von verschiedenen Akteuren betrieben.

# Welche Eigenschaften hat das e-Notariat in der Schweiz?

## Das Rezept und die Zutaten

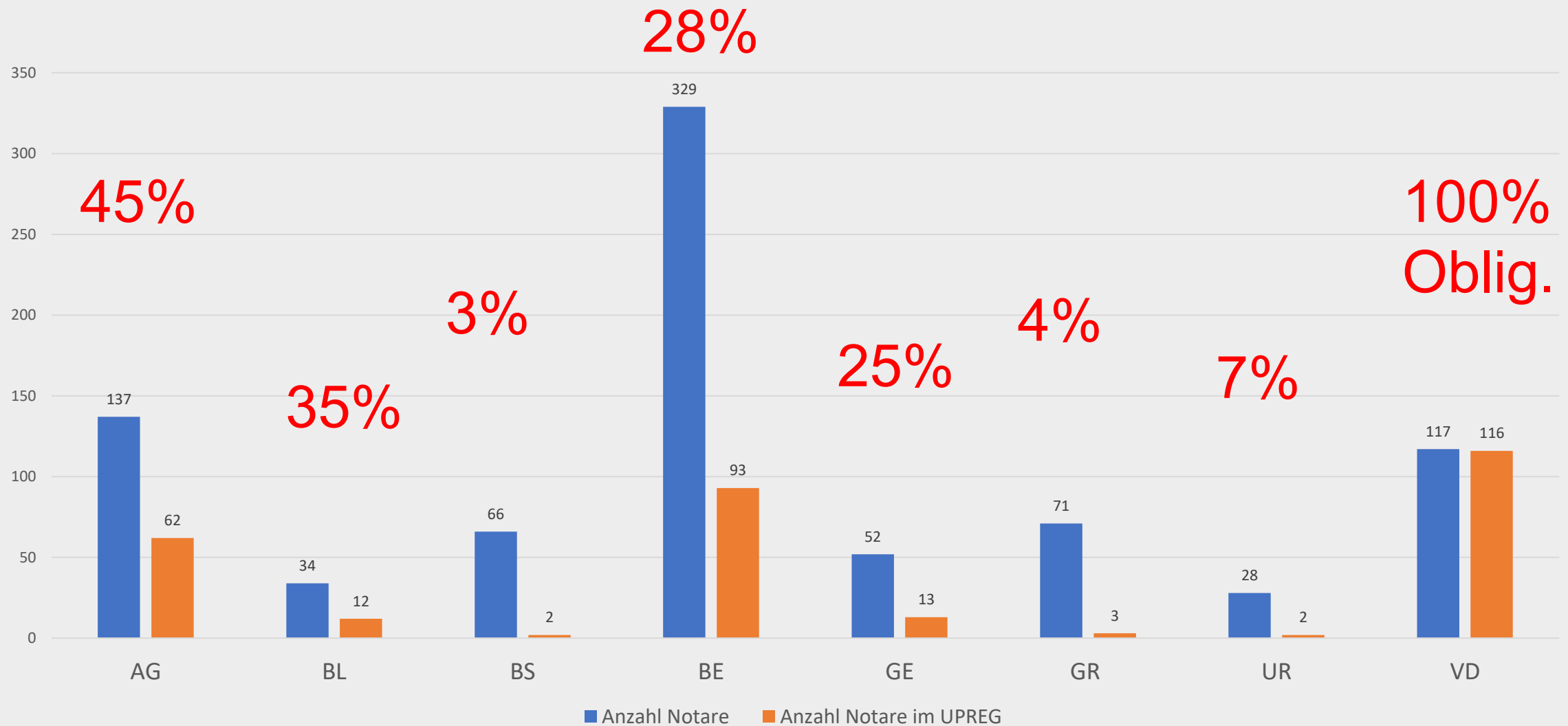
Arbeitsschritte:

1. Pro GB/HR-Anmeldung 1-4 oder mehr Dateien
2. Papierdokumente einzeln einscannen inkl. Verbal oder aus Textverarbeitung in PDF konvertieren
3. Input-Output prüfen
4. Pro Datei entweder a) keine weitere Bearbeitung oder b) nur QES oder c) QES plus Zulassungsbestätigung anbringen
5. Falls QES plus Zulassungsbestätigung:
  - Datei öffnen in e-Signatur-Programm (Berufsgeheimnis beachten).
  - Bspw Swisscom-Zertifikat mit Privasphere-Signierlösung: Datei lokal im Signer öffnen, Konfiguration, PW einfügen, auf Smartphone Signaturanfrage bestätigen, PIN eingeben, Datei mit QES lokal speichern
  - Cygillum (Software BJ) öffnen, signierte Datei öffnen, Kanton/Funktion auswählen, Start klicken, in UPREG einloggen mit Yubikey, Zulassungsbestätigung auslösen, Datei-sig-fn.pdf herunterladen und kontrollieren
  - > 15 Klicks später ...



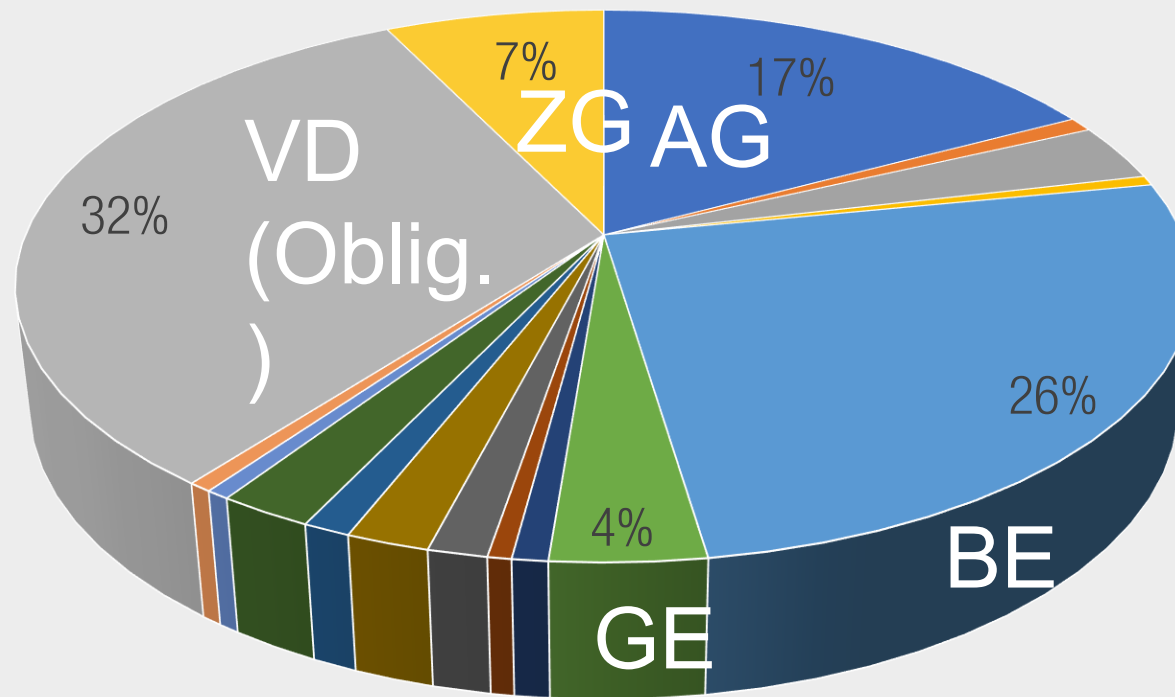
# Teil 2: Die Zahlen zum e-Notariat

# Wie hoch ist der Anteil der im UPREG eingetragenen Notar:innen in ausgewählten Kantonen? (Stand 12/2023)

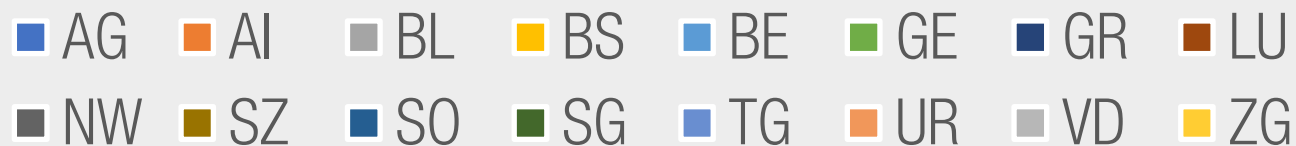


Quellen: [www.upreg.ch](http://www.upreg.ch), BJ (Zahlen 2023)

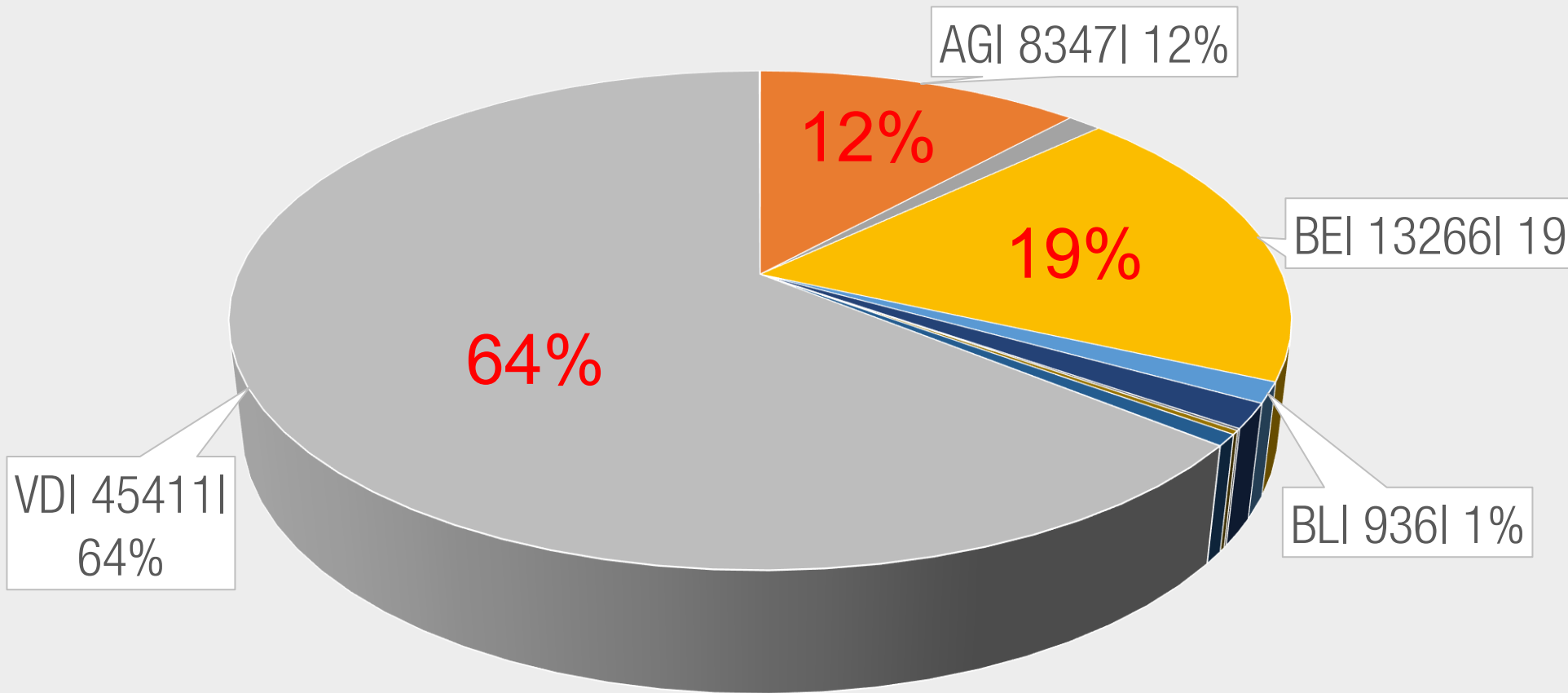
# In welchen Kantonen arbeiten die rund 360 im UPREG eingetragenen Notar:innen?



AG	62
AI	3
BL	12
BS	2
BE	93
GE	13
GR	3
LU	2
NW	5
SZ	7
SO	4
SG	8
TG	2
UR	2
VD	117
ZG	26



# Wieviele Zulassungsbestätigungen (Notariat) wurden 2023 von wem aus dem UPREG abgerufen? 70'806 Stk. (inkl. VD mit Obligatorium GB)



Kanton	Anz. Zulassungsbestätigungen
SO	7
AG	8347
AI	878
BE	13266
BL	936
BS	2
GE	1135
GR	1
NW	90
SG	173
SZ	526
TG	1
UR	10
VD	45411
ZG	23
Total	70806

VDI 45411 | 64%

AGI 8347 | 12%

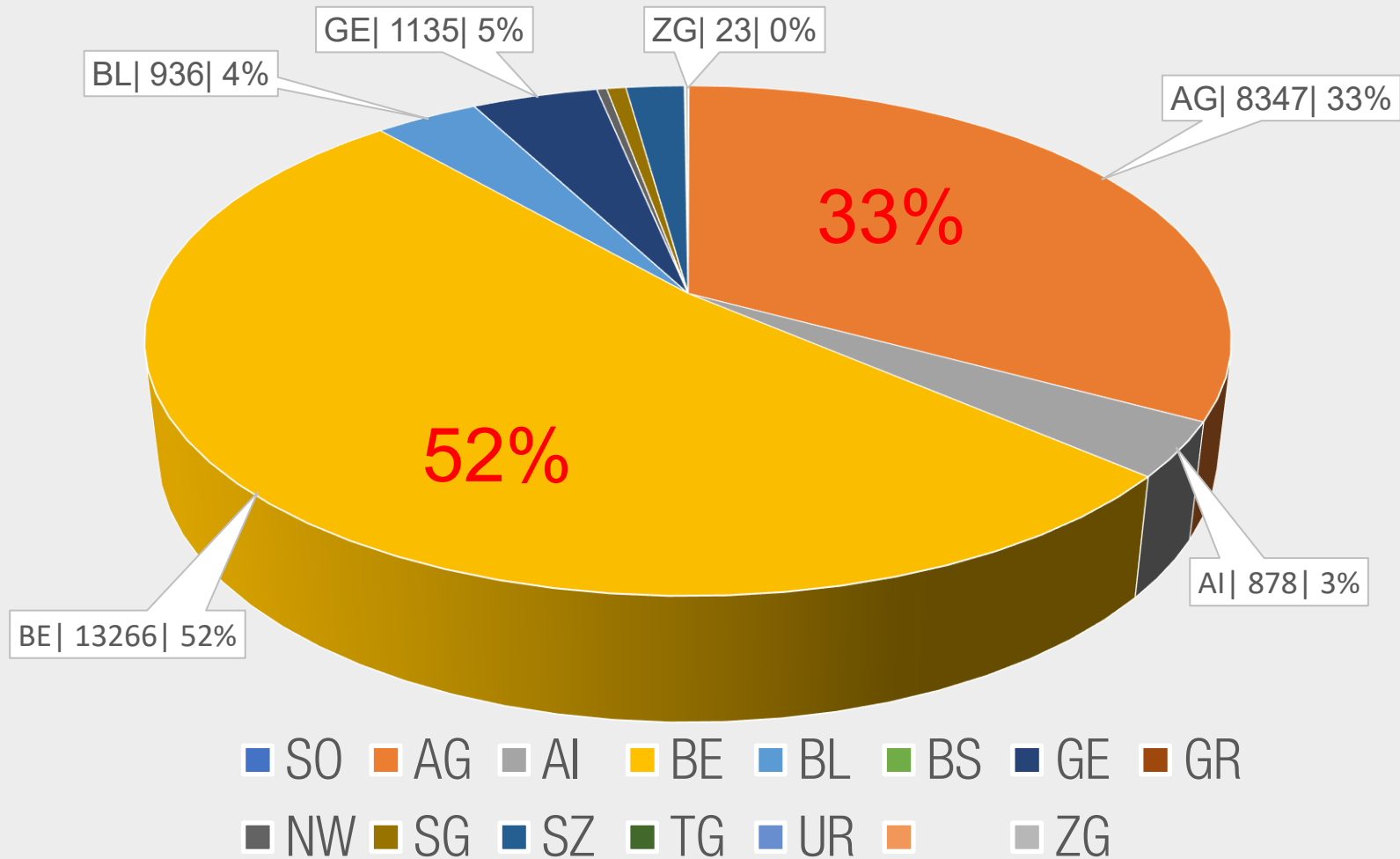
BEI 13266 | 19%

BLI 936 | 1%

- SO
- AG
- AI
- BE
- BL
- BS
- GE
- GR
- NW
- SG
- SZ
- TG
- UR
- VD
- ZG

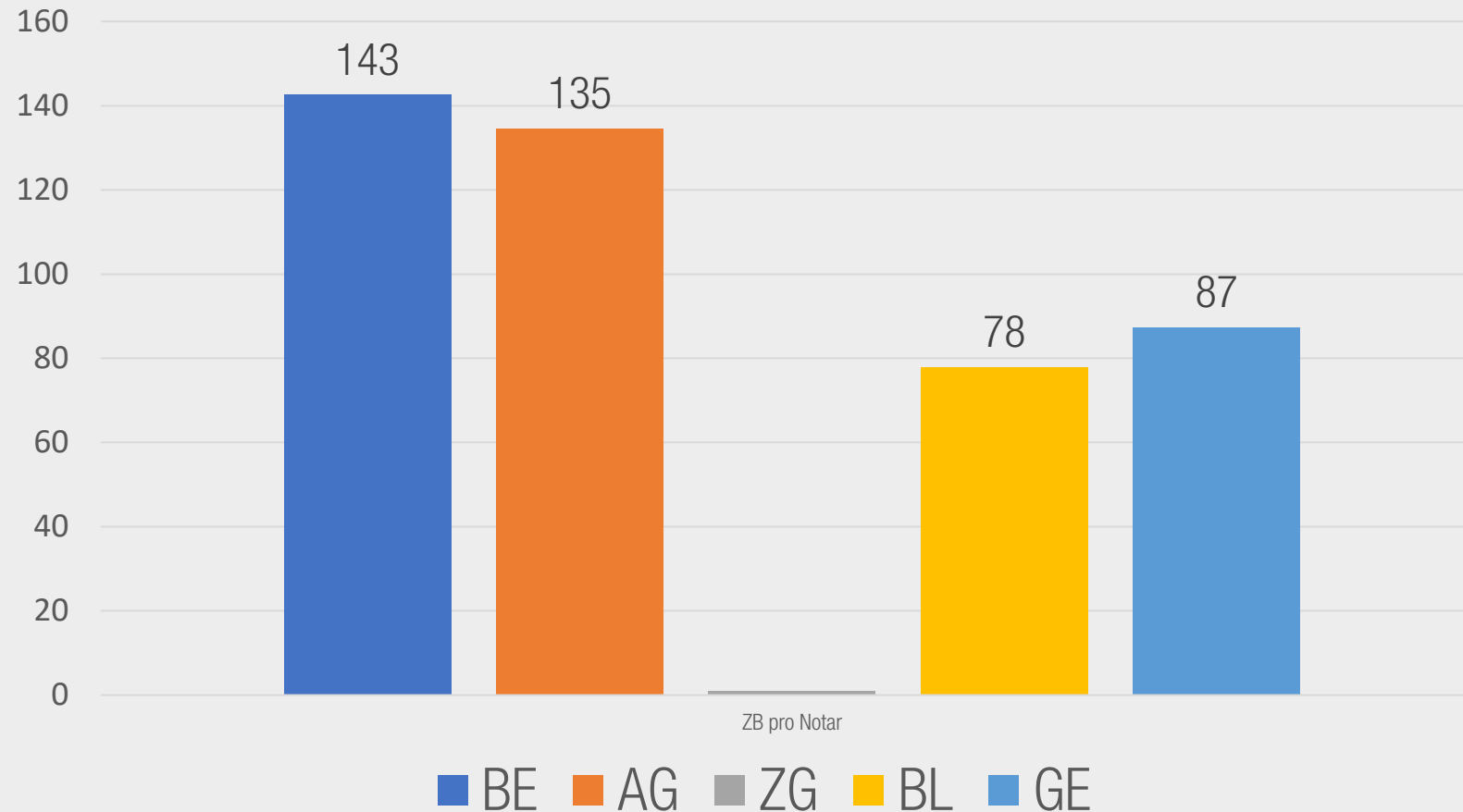
Quellen: [www.upreg.ch](http://www.upreg.ch), BJ (Zahlen 2023)

# Wieviele Zulassungsbestätigungen (Notariat) wurden 2023 von wem aus dem UPREG abgerufen? 25'388 Stk. (ohne VD mit Obligatorium GB)



Kanton	Anz. Zulassungsbestätigungen
SO	7
AG	8347
AI	878
BE	13266
BL	936
BS	2
GE	1135
GR	1
NW	90
SG	173
SZ	526
TG	1
UR	10
ZG	23
Total	25388

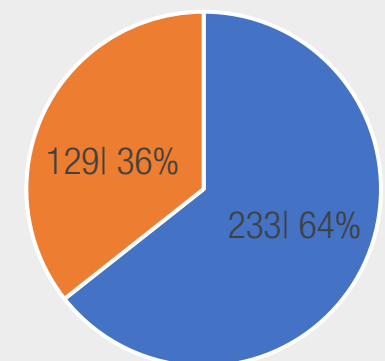
# Wieviele Zulassungsbestätigungen haben die Notar:innen in den Kantonen BE, AG, ZG, BL und GE im Schnitt bezogen?



Quellen: [www.upreg.ch](http://www.upreg.ch), BJ (Zahlen 2023)

# Wieviele der im UPREG eingetragenen Notar:innen haben im Jahr 2023 nie eine Zulassungsbestätigung abgeholt?

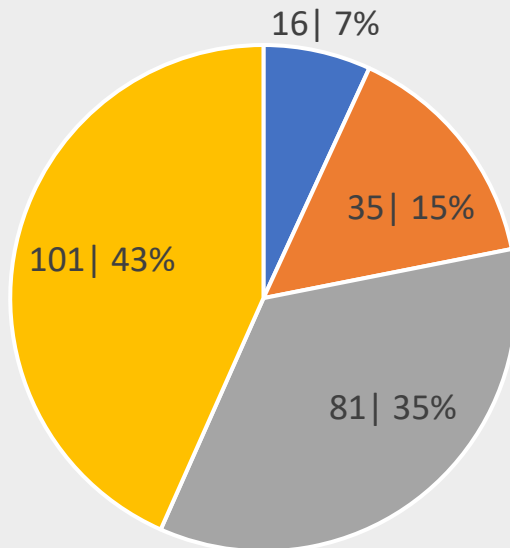
Anfang 2024 waren **362** Notar:innen im UPREG eingetragen. Rechnungen für 2023 bezogene Zulassungsbestätigungen erhalten haben 233 Notarinnen. **129 Notar/innen (rund 36%)** haben 2023 nie eine **Zulassungsbestätigung bezogen.**



■ Aktiv ■ Passiv

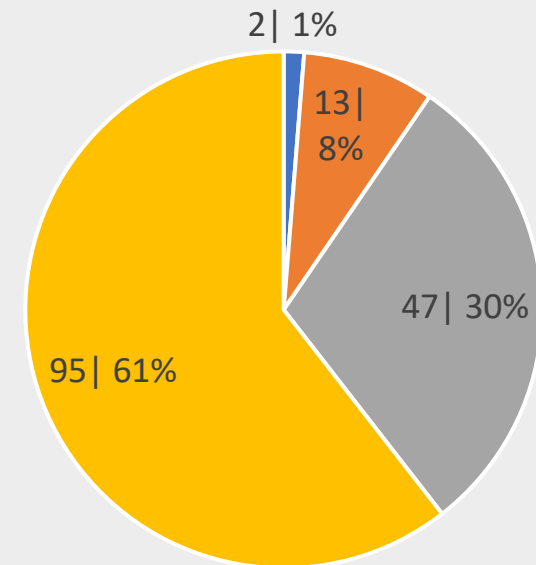
# Wie aktiv waren die im UPREG eingetragenen Notar:innen? (Gemessen an der Anzahl abgeholter Zulassungsbestätigungen ZB)

Anzahl Zulassungsbestätigungen Notariat  
inkl. VD



- Mehr als 1000 ZB pro Jahr (2023)
- 500-1000 ZB pro Jahr (2023)
- 100-500 ZB pro Jahr (2023)
- 0-100 ZB pro Jahr (2023)

Anzahl Zulassungsbestätigungen Notariat **ohne**  
VD



- Mehr als 1000 ZB pro Jahr (2023)
- 500-1000 ZB pro Jahr (2023)
- 100-500 ZB pro Jahr (2023)
- 0-100 ZB pro Jahr (2023)



# Teil 3: Die Nutzer:innen

# Nicht repräsentative Umfrage im Februar 2024 bei GBA, HRA

Wie werden die Daten der elektronischen Anmeldungen bei Ihnen in die Fachanwendung eingelesen? Können Sie die von den Anmeldenden erfassten Angaben bspw. direkt in Ihre Fachanwendung übernehmen? **Nein, die Angaben können nicht eingelesen, sondern müssen manuell erfasst werden.**

Wie werden die e-Anmeldungen nach der Prüfung bei Ihnen weiterbehandelt? Werden die Dateien ausgedruckt? **Die Dateien werden ausgedruckt, und es wird eine beglaubigte Papier-Kopie vom elektronischen Original erstellt (Trägerwandel).**

Wie gehen Sie vor, wenn eine elektronische Anmeldung fehlerhaft ist? Bspw. ungültige e-Signatur o.ä. **Wir verlangen bei der anmeldenden Person eintragungsfähige Belege.**

Welche Form der Anmeldung verursacht bei Ihnen weniger Aufwand? Die elektronische Anmeldung oder die Papieranmeldung? Weshalb? **Die Papieranmeldung, da aufgrund des oben dargelegten Verhältnisses von Papier- und elektronischen Belegen unser Ablauf auf die Verarbeitung von Papierbelegen ausgerichtet ist.**

## Nicht repräsentative Umfrage im Februar 2024 bei GBA, HRA

Wie werden die Daten der elektronischen Anmeldungen bei Ihnen in die Fachanwendung eingelesen? Können Sie die von den Anmeldenden erfassten Angaben bspw. direkt in Ihre Fachanwendung übernehmen? **Mit der Funktion "Tagebuchgeschäft aus dem Auftrag erstellen", erstellt das System eine neue Tagebuchnummer und übernimmt (falls vom Anmelder richtig eingegeben, was vom Grundbuchamt kontrolliert werden muss ) die Grundstücke, den Anmelder sowie die Beschreibung mit den Daten aus der evgt Anmeldung. Falls Daten wie z.B. Personen oder Grundstücke nicht gefunden werden oder fehlerhaft sind, wird die Weiterverarbeitung später im Tagebuch ergänzt**

Nach der Vorprüfung werden die Pfandverträge im Hauptbuch eingetragen. Bei eGVT Anmeldungen **könnten die in der XML-Datei** gemeldeten Änderungen automatisch ins Hauptbuch übernommen werden. In der Praxis wird diese Möglichkeit jedoch selten genutzt, da nachträglich vieles ergänzt/korrigiert werden muss, weil die **übermittelten Daten oft fehlerhaft sind.**

## Nicht repräsentative Umfrage im Februar 2024 bei GBA, HRA

Welche Form der Anmeldung verursacht bei Ihnen weniger Aufwand? Die elektronische Anmeldung oder die Papieranmeldung? Weshalb? **keine elektronischen Anmeldungen, da noch kein eGV; Rückmeldungen aus anderen Kantonen verweisen auf einen Mehraufwand bei den elektronischen Anmeldungen, dies für das freie Notariat sowie das Grundbuchamt.**

Welche Vorteile haben Notarinnen/Notare, wenn sie bei Ihnen elektronisch einreichen? **keine elektronischen Anmeldungen, da noch kein eGV**

Wie beurteilen Sie insgesamt das aktuelle System der elektronischen Anmeldungen im Grundbuch- bzw. Handelsregisterbereich? **Aktuell wird im Grundbuchbereich der elektronische Geschäftsverkehr via ein Portal der SIX Terravis AG angeboten. Unser Ziel ist zudem, dass unsere Grundbuchsoftware Terris selber ein Modul eGV anbietet und wir uns damit nicht von einem Tool initiiert und betrieben seitens der Banken abhängig machen müssen.**

# Nicht repräsentative Umfrage im Februar 2024 bei GBA, HRA

Wie liesse sich das aktuelle System der elektronischen Anmeldungen im Grundbuch- und Handelsregisterbereich verbessern? **DNG**

Welche positiven Veränderungen / Verbesserungen erhoffen Sie sich im Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat? **Weniger Medienbrüche, genügende rechtliche Grundlage für Beglaubigungen von elektronischen Belegen auf Papier**

Weitere Bemerkungen / Hinweise? - **elektronischer Geschäftsverkehr im Grundbuchbereich nicht eingeführt**

- **kantonales Recht erlaubt Beglaubigungen von elektronischen Belegen auf Papier nicht. Wir vertreten die Ansicht, dass die EÖBV keine genügende Grundlage bietet, weil Art. 55a SchIT in dieser Hinsicht eine echte Lücke enthält (vgl. Entstehungsgeschichte).**

## Nicht repräsentative Umfrage im Februar 2024 bei GBA, HRA

Wie werden die Daten der elektronischen Anmeldungen bei Ihnen in die Fachanwendung eingelesen? Können Sie die von den Anmeldenden erfassten Angaben bspw. direkt in Ihre Fachanwendung übernehmen? **Nein. Wir müssen diese zuerst validieren und prüfen, dann ausdrucken und mit einer Beglaubigung ("Diese Kopie auf Papier stimmt mit dem elektronischen Original, dessen qualifizierte elektronische Signatur gültig ist, überein.") versehen. Danach wird das Geschäft geprüft und falls alles den Anforderungen entspricht für das Tagesregister frei gegeben. Anschliessend erfolgt der Scan der geprüften Unterlagen.**

Wie werden die e-Anmeldungen nach der Prüfung bei Ihnen weiterbehandelt? Werden die Dateien ausgedruckt? **Ja, ausgedruckt, beglaubigt (siehe Antwort vorher), verarbeitet und wieder eingescannt.**

# Nicht repräsentative Umfrage im Februar 2024 bei GBA, HRA

Gibt es in Ihren Arbeitsabläufen "Show-Stopper", die dazu führen können, dass Sie elektronische Anmeldungen nicht oder nur verzögert **bearbeiten** können? Wenn ja, welche? **Insbesondere die Eingaben über easygov sind meistens mangelhaft. Für eine Privatperson ohne spezielle Affinität zur EDV ist die Anmeldung kaum fehlerfrei möglich.**

Würden Sie einer Notarin oder einen Notar empfehlen, fristgebundene, dringende Geschäfte elektronisch anzumelden? **Sicher nicht, wenn die Erfahrung fehlt. Wenn eine Notarin oder ein Notar Erfahrung mit der elektronischen Einreichung hat, ist dies sicher möglich. Allerdings ist wohl die Post noch zuverlässiger als die elektronische Übermittlung.**

Welche Rückmeldungen erhalten Sie von Notarinnen und Notaren zum aktuellen System der elektronischen Anmeldungen? **Aufgrund der seltenen elektronischen Anmeldungen erhalten wir auch wenig Rückmeldungen. Die meisten finden es zu aufwändig und zu teuer.**

Wie liesse sich das aktuelle System der elektronischen Anmeldungen im Grundbuch- und Handelsregisterbereich verbessern? **Die Technik ist noch nicht ausgereift. Das benötigt Zeit. Zudem braucht es Anreize über die Gebühren. Die Anforderungen an die Zertifizierung und an die Übertragung müssten sinken. Wenn man für eine Zertifizierung 5 - 7 Stufen durchlaufen muss, ist die Unterschrift und der Stempel einfach schneller...**

# Nicht repräsentative Umfrage im Februar 2024 bei Notar:innen

**IT interessiert mich seit jeher. Ich will die Entwicklung in diesem Bereich nicht verpassen.**

Wie hoch schätzen Sie die zusätzlichen Kosten, die durch elektronischen Anmeldungen im Bereich Grundbuch und Handelsregister bei Ihnen anfallen? Wie stehen diese Zusatzkosten im Verhältnis zu allfälligen Einsparungen? **Das Nutzen - Kostenverhältnis ist schlecht. Der eGV-Prozess ist aufwendiger und teurer als der Papierprozess. Als Kosten fallen die Mehrzeit, die Abos von Terravis und die Uebermittlungskosten über die eGV-Plattformen (Terravis + PrivaSphere) an, sowie die Kosten für die QES. Die Kosten für GRUDIS kommen dazu (wobei ich GRUDIS auch sonst viel nutze).**

Was geschieht mit den elektronischen Anmeldungen bei den GBA/HRA? Werden die Dateien dort ausgedruckt? **beim GA werden diese je nach Amt ausgedruckt oder rein elektronisch behandelt (GA-Thun hat einen eProzess als einziges GA im Kanton Bern). Die ausgedruckten Files werden dann wieder gescannt damit sie in Capitastra hinterlegt werden können.**

**Soweit ich orientiert bin druckt das HRA die eAnmeldung nicht aus.**



# Nicht repräsentative Umfrage im Februar 2024 bei Notar:innen

Wie hoch schätzen Sie die zusätzlichen Kosten, die durch elektronischen Anmeldungen im Bereich Grundbuch und Handelsregister bei Ihnen anfallen? Wie stehen diese Zusatzkosten im Verhältnis zu allfälligen Einsparungen? **Die effektive Anmeldungszeit pro Geschäft betrug idR 10 Min. Die Zeit der Notarin, die in E-Lernen und E-Bearbeiten - neben den täglichen E-Geschäften - investiert wurde, ist zu hoch.**

**Die Abwicklung des Kaufpreises über Terravis ist für den bisher bereits selber damit befassten Berner Notar keine Erleichterung.**

**Einsparungen - ausser der Briefmarke - sind mir nicht aufgefallen.**

Was geschieht mit den elektronischen Anmeldungen bei den GBA/HRA? Werden die Dateien dort ausgedruckt?

Welche Rückmeldungen erhalten Sie, wenn eine elektronische Anmeldung fehlerhaft ist? Bspw. ungültige e-Signatur o.ä. **Bis vor einem Jahr erhielt ich idR eine Mail des Grundbuchverwalters. Die Rückmeldungen in Sachen fehlerhafter Signatur gegenüber kantonalen Behörden haben sich stark gehäuft "da liegt ein Anhang bei, den ich nicht öffnen kann"; ich habe damit aufgehört.**

# Nicht repräsentative Umfrage im Februar 2024 bei Notar:innen

Wie hoch ist der Anteil der Anmeldungen GBA/HRA, die Sie elektronisch eingeben? **Sehr gering, leider.**

Warum machen Sie elektronischen Anmeldungen beim Grundbuch / Handelsregister?  
**Handelsregister: Weil es schneller geht.**

**Grundbuch: Mache ich nicht, weil das im Vergleich zur Papiereingabe teurer ist und ich keine Lust verspüre, die AGBs der SIX Group zu lesen und zu akzeptieren. Auch sind Grundbuchgeschäfte in der Regel weniger zeitkritisch und die Akten liegen dann ohnehin mehrere Monate bis über ein Jahr beim Grundbuchamt.**

Wie hoch schätzen Sie die zusätzlichen Kosten, die durch elektronischen Anmeldungen im Bereich Grundbuch und Handelsregister bei Ihnen anfallen? Wie stehen diese Zusatzkosten im Verhältnis zu allfälligen Einsparungen? **Beim Handelsregister scheint mir das insgesamt kostenneutral. Beim Grundbuch nicht (s.o.).**

Was geschieht mit den elektronischen Anmeldungen bei den GBA/HRA? Werden die Dateien dort ausgedruckt? **Keine Ahnung.**

## Nicht repräsentative Umfrage im Februar 2024 bei Notar:innen

Welche Form der Anmeldung verursacht bei Ihnen weniger Aufwand? Die elektronische Anmeldung oder die Papieranmeldung? Weshalb? **Die elektronische Anmeldung verursacht weniger Aufwand, da der gesamte Postversand entfällt.**

Wie beurteilen Sie insgesamt das aktuelle System der elektronischen Anmeldungen im Grundbuch- und Handelsregisterbereich? **Man merkt bei der Handhabung dass das System nicht primär auf die Bedürfnisse der Notare sondern anderer Teilnehmer ausgestaltet worden ist.**

Gibt es in Ihren Arbeitsabläufen "Show-Stopper", die dazu führen können, dass Sie elektronische Anmeldungen nicht oder nur verzögert einreichen können? Wenn ja, welche? **Ja, Erhalt von einzureichenden Belegen, welche meist in physischer Form vorliegend sind.**

Würden Sie einer Berufskollegin oder einem Berufskollegen empfehlen, fristgebundene, dringende Geschäfte elektronisch anzumelden? Warum? **Derzeit eher nein, weil meines Erachtens die Vorteile gesamthaft nicht überwiegen.**

# Nicht repräsentative Umfrage im Februar 2024 bei Notar:innen

Wie hoch schätzen Sie die zusätzlichen Kosten, die durch elektronischen Anmeldungen im Bereich Grundbuch und Handelsregister bei Ihnen anfallen? Wie stehen diese Zusatzkosten im Verhältnis zu allfälligen Einsparungen? **Die direkten Kosten sind nicht hoch, die Auslagen (Signaturen, Funktionsnachweise etc) können weiterverrechnet werden, der Aufwand ist mit der Routine gering. Sehr hoch (im Bereich einer hoch qualifizierten 10-20%-Stelle) sind die indirekten Kosten der Softwarewartung und um bei unspezifischen und unbegründeten Reklamationen der Ämter und bei technischen Fehlern, fehlender Kompatibilität der Softwarekomponenten nach updates einzelner Programme oder -bestandteile den Fehler zu lokalisieren und die Zuständigen zur Behebung derselben zu motivieren und den desinteressierten Ämtern die Hintergründe zu kommunizieren.**

Was geschieht mit den elektronischen Anmeldungen bei den GBA/HRA? Werden die Dateien dort ausgedruckt? **selbstverständlich ;-)**

Welche Rückmeldungen erhalten Sie, wenn eine elektronische Anmeldung fehlerhaft ist? Bspw. ungültige e-Signatur o.ä. **Keine, welche Rückschlüsse darauf zulässt, ob die eingereichten Dateien bei Einreichung fehlerhaft waren oder durch Fehlmanipulation im Herrschaftsbereich der Registerbehörde fehlerhaft wurde oder durch mangelhafte Software oder -wartung fälschlich als fehlerhaft erkannt wurde.**

**Es ist auch fast unmöglich, die Prüfberichte, welche zur Reklamation führen, zu erhalten.**

# Nicht repräsentative Umfrage im Februar 2024 bei Notar:innen

Warum machen Sie elektronischen Anmeldungen beim Grundbuch / Handelsregister? Weil unsere Prozesse digitalisiert sind, dadurch kein Medienbruch (einzig von der Papier-Urschrift) entsteht und wir viel Zeit sparen in unseren Arbeitsabläufen. Eine Assistentin benötigt beispielsweise für die Papier-Ausfertigung eines 30-seitigen Kaufvertrages (Siegel von Hand auf jeder Seite anbringen auf der Ausfertigung fürs Grundbuchamt sowie das anschliessende Einbinden und Erstellen eines Deckblatts für mind. 2 Parteiausfertigungen) viel länger als, wenn die Papier-Urschrift nach der Beurkundung eingescannt und anschliessend zusammen mit den Anmeldeformularen für den Notar elektronisch bereitgestellt wird, der quasi per Knopfdruck seine Unterschrift und sein Siegel auf allen Dokumenten gleichzeitig anbringen kann. Den Parteien kann dann die eAusfertigung elektronisch zugestellt werden.

Wie hoch schätzen Sie die zusätzlichen Kosten, die durch elektronischen Anmeldungen im Bereich Grundbuch und Handelsregister bei Ihnen anfallen? Wie stehen diese Zusatzkosten im Verhältnis zu allfälligen Einsparungen? Der Material- sowie Zeitaufwand und die damit verbundenen Kosten sind pro Geschäft signifikant tiefer. Die Geschäfte werden von den Ämtern (Grundbuchämter im Kanton Bern) sogar rabattiert, wenn sie elektronisch erfolgen, was letztlich auch der Klientschaft zugute kommt.

Was geschieht mit den elektronischen Anmeldungen bei den GBA/HRA? Werden die Dateien dort ausgedruckt? Teilweise wohl schon. In den Kantonen Wallis und Freiburg konnten die Dokumente nicht einmal heruntergeladen werden und wurden zum Teil per E-Mail oder sogar auf Papier nachverlangt...

# Nicht repräsentative Umfrage im Februar 2024 bei Notar:innen

Welche Form der Anmeldung verursacht bei Ihnen weniger Aufwand? Die elektronische Anmeldung oder die Papieranmeldung? Weshalb? **Die Papieranmeldung wird grösstenteils auf Stufe Sekretariat abgewickelt. Bei der eAnmeldung fällt mehr administrativer Aufwand bei der Urkundsperson selber an.**

Wie beurteilen Sie insgesamt das aktuelle System der elektronischen Anmeldungen im Grundbuch- und Handelsregisterbereich? **Läuft. Mit den bekannten Schwachstellen: Medienbrüche, ablaufende Zertifikate, Fehleranfälligkeit, noch wenig beliebt bei den Bearbeitern (Notar, Sekretariat, Grundbuchmitarbeitende). // Ferner bestehen meines Erachtens gewisse Vorbehalte betreffend Datenschutz / Datensicherheit (da werden "scharfe" Urkunden irgendwo hinaufgeladen zwecks Prüfung, Signierung, Übermittlung etc. und wir können schlicht nicht nachvollziehen und nachprüfen, was damit geschieht).**

Gibt es in Ihren Arbeitsabläufen "Show-Stopper", die dazu führen können, dass Sie elektronische Anmeldungen nicht oder nur verzögert einreichen können? Wenn ja, welche? **Systemunterbrüche (abgelaufene Zertifikate an irgendeiner Stelle im Prozess, keine Internetverbindung). Tendenz abnehmend.**

# Teil 4: Der Ausblick